



---

## Aktueller Begriff

### Der Grundsatz „ne bis in idem“ im Kontext des strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahrens

---

Der Grundsatz „ne bis in idem“ (lat.: „nicht zweimal in derselben Sache“) ist eine zentrale strafprozessuale Verfahrensgarantie und besagt, dass niemand wegen derselben Handlung zweimal bestraft werden darf. Bisweilen wird er deshalb auch als „Verbot der Doppelbestrafung“ bezeichnet. Auf nationaler Ebene genießt „ne bis in idem“ Verfassungsrang und ist in Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verankert („Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“). Daneben ist der Rechtsgrundsatz auch international in weiten Teilen anerkannt und findet sich in verschiedenen Vertragswerken des internationalen Rechts (z.B. Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention).

Aktuelle Relevanz hat der Grundsatz durch die jüngste Reform des Wiederaufnahmeverfahrens zuungunsten des Verurteilten erfahren. Nach § 362 Strafprozessordnung (StPO) kann ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Strafverfahren in eng begrenzten Ausnahmefällen zulasten des Angeklagten wiederaufgenommen werden. Das noch in der 19. Legislaturperiode vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ vom 21. Dezember 2021 hat die Vorschrift um einen § 362 Nr. 5 StPO erweitert. Fortan ist die Wiederaufnahme auch dann möglich, wenn „neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes [...], Völkermordes [...], des Verbrechens gegen die Menschlichkeit [...] oder Kriegsverbrechens gegen eine Person [...] verurteilt wird.“

Die Verfassungsmäßigkeit des Reformgesetzes ist Gegenstand kontroverser Diskussionen. Thematisiert wird dabei nicht nur ein möglicher Verstoß gegen den „ne bis in idem“-Grundsatz gemäß Art. 103 Abs. 3 GG, sondern auch gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Rückwirkungsverbot. Kürzlich hat Bundespräsident Steinmeier anlässlich der Ausfertigung des Gesetzes „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“ geäußert und angeregt, das Gesetz einer „erneuten parlamentarischen Prüfung und Beratung zu unterziehen“.

### Sinn und Zweck des Grundsatzes

Dem Verbot der Doppelbestrafung liegt im Kern das Bedürfnis nach Rechtssicherheit zugrunde. Dieser verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz findet seinen Ausdruck unter anderem in der Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen. Der Eintritt von Rechtskraft schafft unter den beteiligten Parteien Klarheit und Planungssicherheit. Er ist eine notwendige Bedingung zur Schaffung von Rechtsfrieden in der Gesellschaft. Speziell auf das Strafrecht bezogen garantiert der Grundsatz „ne bis in idem“ dem einer Straftat Beschuldigten, dass

eine einmal getroffene rechtskräftige Entscheidung nicht nach Gutdünken der staatlichen Ordnungsgewalt revidiert werden kann. Deutlich tritt hier zutage, dass die verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 103 Abs. 3 GG auch als Absage an die Willkürherrschaft der Nationalsozialisten zu verstehen ist.

### **Inhaltliche Reichweite von Art. 103 Abs. 3 GG im Hinblick auf Wiederaufnahmeverfahren**

Es ist anerkannt, dass Art. 103 Abs. 3 GG über seinen Wortlaut hinaus den rechtskräftig bestraften oder freigesprochenen Täter nicht nur vor doppelter Bestrafung, sondern bereits vor erneuter Strafverfolgung wegen derselben Tat schützt. Darüber hinaus bedarf der inhaltliche Gehalt näherer Erläuterung. Die Norm sieht nach ihrem Wortlaut keine Ausnahme oder Einschränkung vor. Allerdings darf hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ absolut gilt. Das zeigt bereits der Umstand, dass auch nach bisheriger Rechtslage die Wiederaufnahme von Strafverfahren gemäß § 362 Nr. 1 bis 4 StPO unter engen Voraussetzungen möglich war. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift, welche bereits bei Inkrafttreten des Grundgesetzes in der bis vor kurzem gültigen Fassung Bestand hatte, wurde nie ernsthaft in Zweifel gezogen.

Allerdings divergieren die Ansichten, ob die nun vorgenommene Erweiterung des § 362 StPO verfassungsgemäß ist. Manche Stimmen meinen, dass mit der bisherigen Vorschrift des § 362 StPO der Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen ausgeschöpft sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließt Art. 103 Abs. 3 GG „Grenzkorrekturen“ nicht aus. Garantiert sei lediglich der Kern dessen, was den Grundsatz „ne bis in idem“ ausmache. Hieraus folgern Teile der Literatur, dass eine Beschränkung aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zulässig sei, wenn das Festhalten an der Rechtskraft zu „unerträglichen“ Ergebnissen führe. Dieser Argumentationslinie hat sich auch der Reformgesetzgeber angeschlossen, welcher zudem darauf verweist, dass eine Wiederaufnahme nach § 362 Nr. 5 StPO nur unter engen Voraussetzungen möglich sei. Zum einen seien nur unverjährbare Straftaten wie Mord betroffen, zum anderen komme eine Wiederaufnahme nur bei neuen Beweismitteln mit besonders hoher Beweiskraft in Betracht. Nichtsdestotrotz vertreten andere Stimmen in der Literatur, dass die nun verabschiedete Reform über bloße Grenzkorrekturen deutlich hinausgehe und den unantastbaren Kernbereich von Art. 103 Abs. 3 GG berühre. Verschiedentlich wird die Befürchtung geäußert, die Reform könne einen Dammbrecheneffekt zur Folge haben, welcher zukünftig zu einer weiteren Erleichterung der Wiederaufnahme – etwa im Hinblick auf bestimmte Sexualdelikte – führen könnte.

### **Quellen**

- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1981, Az.: 2 BvR 873/80, BVerfGE 56, 22 = NJW 1981, 1433.
- Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252).
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/30399 vom 8. Juni 2021.
- Grünwald, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten, in: ZStW 120 (2008), 545.
- Leitmeier, „Im Namen des Volkes: Der Angeklagte wird bis auf Weiteres freigesprochen“?, in: StV 2021, 341.
- Stellungnahme von Bundespräsident Steinmeier vom 22. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/12/211222-Gesetzesausfertigung-StPO-362.html> (letzter Abruf am 16. Februar 2022).